



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0082-23-13

= RSS-E 35/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkm. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag endete per 15.11.2014. Vereinbart sind die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

#### ARTIKEL 2

*Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?*

*3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.*

*4. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. (...)*

### ARTIKEL 3

*Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)*

*1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)*

### ARTIKEL 26

*Rechtsschutz in Erbrechtssachen*

*1. Wer ist versichert?*

*Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.).*

*2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst*

*2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten*

*2.1.1. aus dem Erbrecht;*

*2.1.2. aus Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüchen;*

*2.1.3. aus Verträgen auf den Todesfall.*

*2.1.4. in Außerstreitsachen nur das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff Außerstreitgesetz) besteht Versicherungsschutz auch in der 1. Instanz.*

*2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Pkt. 2.1.*

*- Kosten außergerichtlicher Mediation (Art. 6.8.7.);*

*- Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis 1 Prozent der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch oder im Zusammenhang mit einer Mediation endgültig beendet ist.*

*2.3. die Geltendmachung von reinen Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten gemäß Pkt. 2.1.1. bis Pkt. 2.1.3. eintreten.*

*3. Was ist nicht versichert?*

*Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen*

*- kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen*

*3.1. wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist;*

*3.2. im Verlassenschaftsverfahren;*

*3.3. im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen;*

*3.4. für die Geltendmachung von erbrechtlichen Ansprüchen, die durch einen Vertrag über die Erbschaft übertragen worden sind. (...)*

Die mitversicherte M.G.(anonymisiert) ist Erbin nach ihrer am 5.8.2013 in (anonymisiert) verstorbenen Großmutter M.S. (anonymisiert). Das Amtsgericht (anonymisiert) als Nachlassgericht stellte am 20.11.2013 einen Erbschein aus, wonach die Mitversicherte und deren Schwester T.G.(anonymisiert) jeweils zu 1/4, deren Onkel G.S.(anonymisiert) zu 1/2 als Erben ausgewiesen wurden.

Der Antragsteller begehrt mit Schlichtungsantrag vom 25.10.2023, der Antragsgegnerin die Deckung der Kosten eines Feststellungsverfahrens (€ 4.825,50) sowie die Deckung eines „Teilungsversteigerungsverfahrens“ im Schadenfall Nr. 15-4172539 zu empfehlen.

Der Antragsteller legte dazu, zum Teil nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der RSS, die vollständige Korrespondenz mit der Antragsgegnerin zu übermitteln, vor:

1. Einen Schriftsatz des Rechtsanwalts (*anonymisiert*) vom 9.2.2021 im Rechtsstreit (*anonymisiert*) des Landgerichts (*anonymisiert*). In diesem wird einerseits beantragt, die Klage des G.S. (*anonymisiert*) gegen die beiden Schwester abzuweisen, weil der Nachlass noch nicht teilungsreif sei. Andererseits wird eine Wider-Zwischenfeststellungsklage gegen den Kläger erhoben, wonach bei der Auseinandersetzung des Nachlasses Zuwendungen iHv umgerechnet € 63.911,49 angerechnet werden sollen.
2. Den Beschluss des Landgerichts (*anonymisiert*) zu (*anonymisiert*) vom 8.7.2021, wonach der Streitwert für das Verfahren mit € 506.474,20 festgesetzt wurde.
3. Die Schlusskostenrechnung Nr. 17/21/02 des Rechtsanwalts (*anonymisiert*) vom 14.7.2021 unter dem Titel „Erbauseinandersetzung“, Gesamtbetrag € 18.853,27.
4. Die Rechnung Nr. 15670/14/01 des Rechtsanwalts (*anonymisiert*) vom 13.10.2021 unter dem Titel „Teilungsversteigerung“, Gesamtbetrag € 1.153,35.
5. Ein Schreiben des Rechtsanwalts (*anonymisiert*) an den Antragsteller vom 28.5.2020, wonach die antragsgegnerische Versicherung die Kostendeckung für das Verfahren bestätigt habe. Die undatierte Anlage enthält eine Nachricht des Leiters der Leistungsabteilung der Antragsgegnerin mit folgendem Wortlaut:  
*(...)Im Rahmen der Bedingungen bestätigen wir die Rechtsschutzdeckung für das Feststellungsverfahren in Deutschland. Sollte ein Gerichtsstand in Österreich begründet werden können, bestätigen wir auch für das Verfahren I. Instanz in Österreich Rechtsschutzdeckung. (...)*

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 16.11.2023 wie folgt Stellung:

*„(...) Der Versicherungsvertrag hat mit 25.9.2011 zu laufen begonnen und wurde per 15.11.2014 storniert. Das gegenständliche Verfahren in diesem Schadenfall wurde im Jahre 2020 (Aktenzeichen des Gerichtes) angestrengt. Der Versicherungsfall ist nach Vertragsbeendigung eingetreten. Der Tod des Erblassers ist nicht als Zeitpunkt des Versicherungsfalles bedingungsgemäß anzusehen. Eine Erbteilungsklage ist explizit in Art 26 Abs 3.3 ARB 2010 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Auch ein Teilungsversteigerungsverfahren ist nicht gedeckt. (...)*“

Dazu legte die Antragsgegnerin folgende Unterlagen vor:

1. Schadenmeldung durch den Antragsteller vom 1.2.2021: dort beigefügt ist die Klage des G.S. (*anonymisiert*) gegen die beiden Miterbinnen. Diese sollen, so das Klagebegehren, verurteilt werden, der Auszahlung von diversen, näher bezeichneten Beträgen, die zum Teil aus der Versteigerung von Liegenschaften der Verstorbenen stammen und beim Amtsgericht (*anonymisiert*) hinterlegt sind, zum Teil sich auf zwei

Bankkonten befinden, zuzustimmen. Im Ergebnis sollen die Nachlassaktiva aufgeteilt werden.

2. Die Deckungsablehnung durch die Antragsgegnerin vom 8.2.2021: Gemäß Art 26, Abs 3.3 ARB bestehe kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Erbteilungsklagen. Zudem sei der Versicherungsfall nach Vertragsbeendigung eingetreten.
3. Diverse weitere Schreiben zwischen dem Antragsteller, der Antragstellervertreterin, den Rechtsanwälten des Antragstellers bzw. der Mitversicherten und der Antragsgegnerin. Die Schadennummer (*anonymisiert*) wurde im Zuge eines Rechtsschutzfalles vergeben, bei der die Antragsgegnerin die Kosten einer Auskunftsklage, offenbar in einem Rechtsstreit zwischen den beiden Schwestern, erteilt hat. Nähere Unterlagen zu diesem Rechtsschutzfall liegen der Schlichtungskommission nicht vor.

Der Antragsteller gab zur Stellungnahme der Antragsgegnerin folgende Gegenäußerung ab:

*„(...) Es geht nicht um die Erbteilungsklage und mit dem daraus verbundenen Streitwert von 506.474.- Euro da es sich hier natürlich um ein nicht versicherbares Risiko handelt.*

*Die Schlußrechnung in der Höhe von 18.853,27.- haben wir auch beglichen.*

*Das Dr. (anonymisiert) natürlich dies in Vordergrund rückt ist verständlich aus seiner Sicht jedoch nicht worum es eigentlich geht .*

*Somit geht diese Stellungnahmen ins Leere!!!*

*Mit Schreiben vom 28.05.2020 hat Herr Dr. (anonymisiert) sich für die Verzögerungen entschuldigt und eine Kostendeckungszusage für das Feststellungsverfahren gegeben, deshalb ist die Darstellung das der Versicherungsfall nach Vertragsbeendigung eingetreten ist völlig haltlos, zumal es jedem Leihe (sic!) bekannt ist das auch eine Stornierung durch den Versicherer nichts daran ändert einen Schadenfall zu Ende zu bringen...*

*Unter Erbrecht werden alle Vorschriften verstanden, die die Rechtsnachfolge das Vermögen betreffend eines Verstorbenen regelt.*

*Man versteht darunter aber auch das subjektive Recht, das gesamte Vermögen eines Verstorbenen oder einen Bruchteil desselben für sich in Anspruch zu nehmen.*

*All das trifft auf die Teilungsversteigerung zu, deshalb wurde die Deckung zu Unrecht abgelehnt!!*

*Die Deckung vom 28.05.2020 liegt Ihnen vor ....*

*Das Anschreiben vom m. Rechtsanwalt bezüglich Feststellung haben ich Ihnen als Anlage beigefügt es sei nochmals zu erwähnen das wir nur die Kosten für die Feststellung der Versicherung in Rechnung stellen nicht für die Erbteilungsklage (...)*“

## Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahr und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Das Vorbringen der beiden Parteien lässt eine zweifelsfreie Feststellung eines unstrittigen Sachverhalts nicht zu:

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass gemäß Art 26, Pkt. 3.3. ARB 2010 kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit Erbteilungsklagen besteht, ist deren Ablehnung der Kostendeckung sowohl für die Klage des Onkels der Mitversicherten auf Zustimmung zur Aufteilung und Auszahlung der Nachlassaktiva als auch für die in diesem Verfahren eingebrachte Wider-Zwischenfeststellungsklage korrekt begründet, da zumindest ein adäquater Zusammenhang mit einer Erbteilungsklage besteht.

Auch wenn der Antragsteller sich darauf beruft, dass gemäß Art 26 Versicherungsschutz „aus dem Erbrecht“ besteht, übersieht er, dass eben dieser Versicherungsschutz durch die Ausschlüsse des Art 26, Pkt. 3 eingeschränkt ist.

Der Ausschluss erstreckt sich wohl auch auf das im Schlichtungsantrag erwähnte „Teilungsversteigerungsverfahren“, wenngleich dessen konkreter Inhalt den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen ist.

Soweit sich der Antragsteller auf die Zahlung eines Betrages eines „Feststellungsverfahrens“ iHv € 4.825,50 sowie die im Schreiben vom 28.5.2020 erwähnte Deckungszusage des Antragsgegnervertreters bezieht, ist unklar, welchen Versicherungsfall diese betreffen.

Unbestritten ist hier für den Eintritt des Versicherungsfalls Art 2.3 ARB 2012 maßgeblich.

Nach dieser Bestimmung liegt der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er auch wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden (RIS-Justiz RS0114001). Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen (RIS-Justiz RS0114209).

Mangels eines konkreten Vorbringens kann von der Schlichtungskommission nicht nachvollzogen werden, welches konkrete Verstoßverhalten den vom Antragsteller geltend gemachten Versicherungsfall ausgelöst hat und ob dieses innerhalb des versicherten Zeitraumes liegt. Ebenso ist unklar, hinsichtlich welchen Sachverhalts die antragsgegnerische Versicherung die Deckung für welche konkreten Verfahrensschritte zugesagt hat, zumal die vom Antragsteller vorgebrachte Deckungszusage der Antragsgegnerin zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, wo die Klage auf Erteilung der Zustimmung zur Aufteilung und Auszahlung der Nachlassaktiva offenbar noch nicht eingebracht war.

Eine abschließende Beurteilung der Deckungsfrage ist somit mangels eines vollständigen Sachverhalts nicht möglich. Dieser Sachverhalt wäre durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen zu klären.

Es war daher gemäß Pkt. 4.6.2 lit f von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Antrages abzusehen.

Der Antragsteller wäre in einem allfälligen streitigen Verfahren diesbezüglich dafür behauptungs- und beweispflichtig, dass der Versicherungsfall innerhalb des vereinbarten persönlichen, zeitlichen und örtlichen Geltungsbereiches (vgl. Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 16) liegt. Die Antragsgegnerin obliegt diesfalls der Beweis für das Bestehen eines Ausschlusstatbestandes.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 3. April 2024**